



sozial
MINISTERIUM

Konsumentenschutz

AUSGEZEICHNETE PREISE

korrekte Information über den Preis

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, A-1010 Wien ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪ **Druck:** Sozialministerium ▪ **Stand:** Oktober 2016 ▪ **Titelbild:** © Andreas Haertle - Fotolia.com ▪ **ISBN:** 978-3-85010-357-2

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Zu beziehen über das Bestellservice des Sozialministerium unter der Internetadresse: www.sozialministerium.at/broschuerenservice

AUSGEZEICHNETE PREISE

Preisauszeichnung

Das Preisauszeichnungsgesetz soll den Verbraucherinnen und den Verbrauchern korrekte und transparente Informationen über den Preis und ausserdem einen fairen Wettbewerb sicherstellen.

Verkaufspreis

Für AnbieterInnen von Waren besteht die Verpflichtung, den Verkaufspreis auszuzeichnen, sofern die Waren sichtbar ausgestellt sind oder in den Geschäftsräumlichkeiten in anderer Weise zum Verkauf bereitgehalten werden. Dies gilt nicht für Versteigerungen sowie für Kunstgegenstände und Antiquitäten. Für nicht sichtbar ausgestellte Waren sind Preisverzeichnisse zu führen, in die die KonsumentInnen Einsicht nehmen können.

Die Preise müssen leicht lesbar und zuordenbar sein. Dies bedeutet, dass das Preisetikett entweder auf der Ware, der Verpackung oder in unmittelbarer Nähe der Ware, wie z. B. auf dem Regal, angebracht sein muss. Anzugeben sind die handelsübliche Bezeichnung und die Verkaufseinheit der Ware.

Bruttopreis

Der Verkaufspreis ist ein Bruttopreis; er beinhaltet also die Umsatzsteuer und sämtliche sonstige Abgaben.

Grundpreis

Geschäfte und Handelsketten müssen neben dem Verkaufspreis auch den Preis pro Kilogramm, Liter, Meter, usw. (Grundpreis) auszeichnen. Damit wird ein leichter Preisvergleich für Waren mit unterschiedlichen Packungsgrößen ermöglicht.

Beispiele: Preis für 1 l Sonnenblumenöl bei einer 750 ml-Flasche oder 1 kg Farbe bei einer 450 g-Dose.

In Ausnahmefällen kann auch das Stück als Maßeinheit für den Grundpreis zur Anwendung kommen, z.B.:

- **Stück:** Gebäck, Eier, Grapefruits, Zitronen, Kiwi und Paprika
- **100 Gramm oder 100 Milliliter:** Wurstwaren und Schinken, Käse, kosmetische Mittel, Schokoladen, Schokolade- und Kakaoerzeugnisse und Zuckerwaren, Dauerbackwaren und Windbäckerei, ungefülltes Salz- und Käsegebäck, Backerzeugnisse aus Makronenmasse und ungefülltes Teegebäck
- **0,5 Liter:** Bier
- **1.000 Meter:** Zwirne
- **übliche Anwendung:** Wasch- und Reinigungsmittel

Lesbarkeit des Grundpreises

Die Grundpreise waren auf den Preisschildern oftmals viel zu klein gedruckt und für viele VerbraucherInnen schwer bis gar nicht lesbar. Erhebungen in Supermärkten und Drogerien ergaben eine Schriftgröße von 1,5 bis 3 mm für den Grundpreis. Weiters waren der Grund- und der Verkaufspreis je nach Unternehmen an unterschiedlichen Stellen des Preisschildes angeordnet, was auch immer wieder zu Irrtümern beim Preisvergleich führte.

Die sogenannte „Charta zur Grundpreisauszeichnung“, eine freiwillige Selbstverpflichtung des Lebensmittel- und Drogeriewarenhandels, führte zu Verbesserungen. Sie sieht Vereinheitlichungen hinsichtlich der Schriftgröße, der Zuordenbarkeit, des Kontrasts und der Druckstärke des Grund- und Verkaufspreises vor.

- Der Verkaufspreis wird auf der **rechten Seite** des Preisschildes und der Grundpreis auf der rechten Seite **unter dem Verkaufspreis** angegeben.
- Der Verkaufspreis wird in mindestens **8 mm** und der Grundpreis in mindestens **4 mm** Schriftgröße ausgezeichnet.

Unterschiedliche Verpackungsgrößen

Seit dem Wegfall der bis 2009 gesetzlich geregelten Verpackungsgrößen ist im Handel eine noch größere Vielfalt unterschiedlicher Verpackungsgrößen zu finden.

So wird z. B. Müsli in Verpackungen von 250 g, 275 g, 300 g, 325 g oder 500 g angeboten.

Durch diese Änderung hat der Preisvergleich mithilfe des Grundpreises zusätzlich an Bedeutung gewonnen.

Dienstleistungen

Auch für die AnbieterInnen von vielen Dienstleistungen besteht auf Grund einer eigenen Verordnung die Verpflichtung, die Bruttopreise der typischen Leistungen auszuzeichnen. Beispiele: BetreiberInnen von Videotheken, Fitnesscentern, Solarien, Schlankheitsstudios, Wechselstuben, Garagen und Bädern aller Art; Schlüsseldienste und Unternehmen, die Serviceleistungen, zum Beispiel für Heizungsanlagen, Haushaltsgeräte oder Computer, durchführen.

Auch FriseurInnen, SchuhmacherInnen, Textilreinigungen sowie AugenoptikerInnen und KontaktlinsenoptikerInnen müssen ihre Preise ersichtlich machen.

Der Preis für die Gesamtleistung oder für eine Leistungseinheit (z. B. Arbeitsstunde) ist anzugeben. Werden etwa von KFZ-MechanikerInnen für bestimmte Leistungen in jedem Fall bestimmte Zeiten in Rechnung gestellt (Mindestarbeitswerte), so sind auch diese anzugeben.

Wenn Wegekosten, insbesondere auch Mindestwegzeiten und Mindestwegstrecken, anfallen, sind diese gesondert auszuweisen.

Für Gastgewerbebetriebe, ImmobilienmaklerInnen, Pauschalreisen, PersonalkreditvermittlerInnen und RauchfangkehrerInnen gelten besondere Vorschriften.

Was tun, wenn ein anderer als der ausgezeichnete Preis verlangt wird?

Sie sind beim Kauf von Waren vom ausgezeichneten Preis ausgegangen, an der Kasse wird aber ein höherer Preis verlangt. Sie sind zwar nicht verpflichtet, diesen höheren Preis zu bezahlen, andererseits haben Sie aber auch keinen Anspruch darauf, die Ware zum ausgezeichneten Preis zu erwerben.

Selbstbedienungsläden

Bei Rechnungen von Selbstbedienungsläden muss neben dem Preis auch die Ware angeführt werden, sofern der Preis nicht direkt auf

der Ware oder der Verpackung ausgezeichnet wurde. Dies erleichtert die Überprüfung der ausgezeichneten Preise.

Verbot des Mitwiegens von Verpackungsmaterial – Tara-Taste

Grundsätzlich darf, z. B. beim Einkauf von Wurst im Feinkostbereich, das Verpackungsmaterial beim Verkaufsgewicht nicht berücksichtigt werden.

TIPP!

Die Berücksichtigung der Tara ist bei den meisten in Verwendung stehenden Waagen an der Anzeige ersichtlich. Achten Sie darauf, dass die Waage „0“ anzeigt, bevor die Ware aufgelegt wird.

Beschwerden bei Verstößen gegen Preisauszeichnungsvorschriften

Für die Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungsvorschriften sind die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate zuständig. Dort können Sie allfällige Beschwerden anbringen.

Bei Fragen zur Tara-Taste können Sie sich an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen oder die Eichämter in den Bundesländern wenden.

WICHTIGE ADRESSEN:

Hier finden Sie die Kontaktadressen der Bezirkshauptmannschaften und Magistrate:

<http://www.bundeskanzleramt.at/site/6629/%20default.aspx#bh>

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien

Telefon: +43 1 21 11 0-2160

E-Mail: *kundenservice@bev.gv.at*

www.bev.gv.at

Verein für Konsumenteninformation – Wien

Mariahilferstrasse 81, 1060 Wien

Telefon: +43 1 58 87 7-0

www.konsument.at

Verein für Konsumenteninformation – Tirol

Maximilianstrasse 9, 6020 Innsbruck

Telefon: +43 0512 58 68 78

www.vki-tirol.at

Arbeiterkammer Wien

Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien

Telefon: +43 1 50 165-0

und Arbeiterkammern in den anderen Bundesländern

www.arbeiterkammer.at

Allfällige weitere Broschüren zum Konsumentenschutz finden Sie unter *www.sozialministerium.at/broschuerenservice*, per E-Mail unter *broschuerenservice@sozialministerium.at* oder telefonisch unter **01 711 00-86 25 25**.

Weitere interessante Themen für KonsumentInnen finden Sie unter *www.konsumentenfragen.at*

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

sozialministerium.at